

Gerichts



Das Gesetz istre Waite, Gerechtigkeit unfer Blei.

Beitrag

Beitrag

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen Folio.

Berantwortlicher Redacteur: In Vertretung: S. Jüterbock in D. Wilmersdorf.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich 7 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 3/4 Sgr. die ganze Seite 70 Sgr.

Berlag und Expedition: Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Donnerstag, den 22. August.

Stadtgericht.

Ferien-Deputation.

Die unverheiratete Henriette Charlotte Kastner nimmt auf der Anklagebank Platz, eine noch junge Person, in deren Augen Keuschheit sowohl wie Unschuld sich zu spiegeln scheinen. Aber wohl selten ist die Behauptung „in den Augen liegt das Herz“ so klug gefasst worden, wie hier durch Fräulein Kastner; gegen ihre Schuldlosigkeit protestirt die von ihr erlittene Vorbestrafung wegen Diebstahls, sowie ihr eigenes Geständniß Betreffs der vorliegenden Anklage, und gegen ihre Keuschheit sprechen andere Umstände. Das ihr von der Staatsanwaltschaft zur Last gelegte Vergehen betrifft abermals ihre Liebe zu fremdem Eigenthum. Im Gefängniß, welches sie auf Grund richterlichen Urtheils bevölkern half, lernte sie eine Gefinnungs- und Leidensgenossin in dem Fräulein Dresen kennen, einer jungen Dame, welche zu dem „Kaufmann“ Birckholz, Inhaber eines Pfand- u. Geschäftes, in einem Verhältniß steht, das die Angeklagte Kastner näher charakterisirt, indem sie auf die Frage des Präsidenten, ob die Dresen bei Birckholz arbeite, antwortete: „Nein sie lebt mit ihm.“ Am 22. v. Mts. erhielt Fräulein Kastner das Gold der Freiheit zurück, um dasselbe sogleich wieder gegen das Eisen des Gefängnisses zu vertauschen, weil ein Edelstein ihr Legehörnerwerb erschienen war. Sie begab sich nämlich an demselben Tage, an dem sie aus dem ominösen Gebäude am Wüstensee schied, zu Herrn Birckholz, um ihm laufend Grüße von seiner Dulcinea zu bestellen und ihm zu versichern, daß sie im Unglück nicht vergesse und sich auf die stürmischen Umarmungen beim Wiedersehen freue. Birckholz war von dieser Kunde ganz entzückt; die Freude verfestete ihn in die Zukunft und entrichtete ihn so der Gegenwart, daß er vergaß, wer ihm die Botschaft brachte, und die soeben aus der Haft entlassene Diebin gar nicht beobachtete. Die Angeklagte mußte aus diesem lehrartigen Freudenrausch des Pfandleihers sofort Nutzen zu ziehen; ein unbemerkter Griff, und ein Brillantring im Werthe von 85 Thlr. befand sich in den Falten ihrer Robe. Jetzt nahm sie ebenso herzlich wie eilig Abschied und begab sich mit ihrer Beute stehenden Fußes zu einem Concurrenten des Birckholz, wo sie den Ring für 3, sage drei Thaler unter dem bekannten Vorbehalt des Rückkaufs veräußerte. Als Birckholz aus seinem Freudentaumel erwachte und den ihm gespielten schändlichen Streich merkte, eilte er zu der Kastner, welche inzwischen auch schon den Rückkaufsschein, wahrscheinlich für einige Silbergeschenke, anderweitig gegeben hatte. Sie war indessen so nobel, die Waise des Kastner'schen Concurrenten zu nennen, und da Eine Straße der andern die Augen nicht ausschalt, erhielt der Eigenthümer den Ring zurück. — Da die Angeklagte geständig und ein Schaden nicht erwachsen war, lag für den Gerichtshof keine Veranlassung vor, über das niedrigste Strafmaß (3 Monat) hinauszugehen, und in Rücksicht auf die schon verstrichene längere Untersuchungsfrist wurde auf 2 Monate Gefängniß erkannt.

Polizeigericht.

Vor dem Einzelrichter erscheint ein Mann, welcher sich noch mehr als auf seinen antik-römisch klingenden Namen — er heißt Niccus — auf die hohe Stellung einbildet, welche er einnimmt; denn ist seine Position als Kutscher schon an und für sich eine erhöhte, so beansprucht Herr Niccus einen um so größeren Respekt, weil er Wrangel's Kutscher ist. In der Garnisonkirche in der Neuen Friedrichsstraße fand die gottesdienstliche Weihe derjenigen Fahnen statt, welchen das Eiserne Kreuz verliehen worden war; der Kaiser so wie alle hohen Militärs, Vater Wrangel an ihrer Spitze, wohnten der Feier bei. Draußen aber auf dem Strapandamm hielt die unabsehbare Reihe von Equipagen; unmittelbar auf die des deutschen Kaisers folgte Wrangel's, des Generalfeldmarschalls Geßmann, auf deren Boß Herr Niccus thronte. Ob aus Ehrfurcht vor dem kaiserlichen Kutscher, sei dahingestellt, genug, Niccus war nicht bis dicht an die Hinterräder des vor ihm stehenden Wagens herangefahren, sondern hielt mehrere Schritte hinter demselben, wodurch er den für die Equipagen knapp genug bemessenen Raum unnützerweise verschwendete. Ein Wachtmeister der Schutzmannschaft, der dies bemerkte, forderte den Kutscher auf, weiter vor zu fahren, erhielt aber von jenem die höhnische Antwort: „Von einem Wachtmeister brauche ich mich nichts

sagen zu lassen, verstehn Sie mir, ich bin nämlich Wrangel'n kein Kutscher.“ Der in Folge dieser Abfertigung von den Umstehenden verspottete Beamte berücksichtigte die zu einer Zurechtweisung ungeeignete Situation und ging weiter; da er aber, als er nach einiger Zeit zurückkehrte, den Wagen noch immer in der bereits gerügten, ungehörigen Stellung sah, so denunzirte er gegen den dreisten Kutscher wegen Fahrpolizeicontravention. Vor dem Richter warf sich der Angeklagte ganz ebenso in die Brust: „Ich bin kein gewöhnlicher Kutscher,“ so ungefähr ließ sich Herr Niccus aus, „ich habe mich Bildung angeeignet; denn ich bin bei Wrangel'n.“ Vergebens wurde ihm eröffnet, daß vor dem Besetze alle Kutscher gleich seien; er beanspruchte nach wie vor eine exceptionelle Stellung und bemerkte in Bezug auf die 3 Thlr. Geldbuße, zu der er verurtheilt wurde: „Nicht egal, ich bin bei Wrangel'n, der bezahlt's doch!“

Polizei- und Tages-Chronik.

Nachdem die verschiedenen Regierungen der Einzelstaaten auf den patriotischen Anruf zur Begehung einer Nationalfeier am 2. September d. J. aufmerksam gemacht und besonders den Kirchen- und Schulvorständen anheim gegeben wurde, an diesem Tage den Schulunterricht ausfallen zu lassen und eine entsprechende Schulfeier vorzunehmen, ist nun auch seitens der preussischen Specialregierungen eine derartige Aufforderung ergangen und sind die Kreis- und Local-Schulinspektoren, Direktoren und Lehrer an den Volksschulen angefragt worden, dieser Feier und deren Vorbereitung ihre volle Theilnahme zuzuwenden. — Um das zu ermöglichen, ordnen die Regierungen an, daß am 2. September d. J. in allen unter Staatsaufsicht stehenden öffentlichen Schulen der Unterricht auszufallen hat und empfehlen, ohne gerade einen Zwang ausüben zu wollen, die Abhaltung einer besonderen Schulfeier an jenem Tage, welche der etwaigen kirchlichen Feier und sonstigen Festlichkeiten vorauszu gehen habe.

Personen, in deren Wohnung von den Stadtgerichts-Executoren die Möbel unter Siegel gelegt worden waren, wendeten nicht selten den Kunstgriff an, daß sie, wenn die veriegelten Gegenstände abgeholt werden sollten, den Beamten erklärten, die Sachen seien verkauft. Wenn alsdann selbstverständlich eine Anklage wegen Verletzung unter gerichtlicher Sperrre befindlicher Gegenstände von der Staatsanwaltschaft erhoben wurde, behaupteten die Angeklagten, daß sie den Executor nur betrogen und die Pfandstücke an einem anderen Ort aufbewahrt hätten. Nach erfolgter Beweisaufnahme des wirklichen Vorhandenseins der Möbel mußte die Freisprechung erfolgen. Um einem derartigen Einwanne und vor allem der Erhebung unnützer Anlagen ein Ende zu machen, ist den Executoren kürzlich die Anweisung geworden, von nun an nach verschwundenen, angeblich verkauften veriegelten Sachen alle Räume, welche sich im Besitz des Verfallenen befinden, genau zu durchsuchen, damit sie dem Strafrichter gegenüber ohne Zweifel darüber sind, daß sich der gezielte Gegenstand zur Zeit der angeordneten Pfändung nicht in der Wohnung des Geregneten befunden hat, da dieser Beweis genügt, um den Thatbestand der Verletzung des Pfandstücks festzustellen und die Bestrafung wegen dieses Vergehens herbeizuführen.

Die Metamorphosenepidemie, zu deutsch Umwandlungswuth hat bei uns nicht nur nicht nachgelassen, sondern herrscht gegenwärtig mit nie gekanntem Gewalt. Was nur irgend gründungsfähig, fassen die Gründer beim Schopfe; nichts ist ihnen mehr heilig; es hofft vielmehr ein Jeder, durch Gründungen selig zu werden. Als ein im Werden begriffenes Actienunternehmen wird Mühlings grand Hotel de Rome genannt; ferner hat ein hiesiges Consortium jammliche Luchfabriken in Bismweiler erworben, um aus denselben Ruheplätze für Directoren und Verwaltungsräthe zu formen, und endlich — laum glaublich, aber wahr — geht man damit um, aus der Jrenanstalt in Zehlendorf ein Actienheilanstalt für Gemüthskranke zu machen. Wäre es nicht rathsam, jedem Zeichner freies Quartier in dieser Anstalt, Abtheilung für Unheilbare, zuzusichern?

Der vor einigen Tagen verstorbene Courtier Lomnick, welcher als einer der ehrenhaftesten und ehrwürdigsten Mitglieder der Börse galt, hat dem Vernehmen nach vor seinem Tode die Verfügung getroffen, daß die Beerdigung seines Leichnams während der Börsenzeit (Mittags 12-2 Uhr) erfolge, „damit möglichst Wenige von „der Gesellschaft“ im Stände seien, ihn auf dem letzten Gange zu begleiten.“

Gestern, Mittwoch um 2 Uhr Mittags, ist Herr D. Kalisch seinem schweren Leiden erlegen. Die Befreiung, welche in voriger Woche eingetreten war, ist leider nur von sehr kurzer Dauer, ist nur das letzte Aufblühen des einst so heiteren und hellen Geistes gewesen. D. Kalisch war geboren zu Breslau, den 23. Februar 1820. Von seinen Eltern

für den Kaufmannsstand bestimmt, mußte er schon früh fort von der Schule und hinaus ins Leben. Ein unbegingbarer Wissenstrieb aber erfüllte sein Herz; er wandte den kaufmännischen Büchern den Rücken und begann eifrig zu studiren. Ein Autodidakt in des Wortes vollster Bedeutung, hat er sich eine so gründliche wissenschaftliche Bildung angeeignet, daß er die Aufmerksamkeit berühmter Schriftsteller auf sich zog, die sich für seine ersten schriftstellerischen Leistungen lebhaft interessirten. Als dramatischer Schriftsteller verlor er sich zuerst in kleinen einactigen Stücken, welche in Schöneberg zur Aufführung kamen. Seine erste größere Arbeit war die Posse „100,000 Thaler“, eine Uebersetzung eines französischen Stoffes. Sie wurde auf dem alten Königsstädter Theater aufgeführt und erregte durch den leichten gefälligen Witz sowohl des Dialogs als der harmlosen Couplets allgemeines Aufsehen. Der ersten folgten bald eine Menge größerer Arbeiten: „Berlin bei Nacht“, „Junger Runder — alter Blunder“, „Münchhausen“, „Otto Bellmann“, „Der Actienbubler“ u. s. w., eine fast unzählige Reihe von Stücken theils eigener Erfindung, theils nach französischen und österreichischen Stücken bearbeitet. Von einactigen Stücken fanden den meisten Beifall: „Der gebildete Hausknecht“, „Der Karoline“, „Drei Gelben“, „Dr. Besche“, „Verpleß“, „Aurora in Del“ und „Musikalische Abendunterhaltung“. Herr Kalisch war Mitredacteur des „Klabberblattes“, den er im Jahre 1848 im Verein mit E. Dohn und R. Löwenstein begründet und dem er eine Masse von Humor übersprudelnder Artikel geliefert hat. Er war recht eigentlich der Schöpfer des politischen Couplets und ist von keinem seiner Nachahmer erreicht, geschweige denn übertroffen worden. Seine Figuren waren Volksfiguren, seine Witzworte und Refrains sind zu „geflügelter Worten“, viele seiner Lieder zu Volksliedern geworden. Er wird fortleben im dankbaren Gedächtnisse des Volkes, wie seine Scherze im Munde des Volkes fortleben werden.

Dem Caplan Majunke ist Gelegenheit geboten, öffentlich mehrere Capuzinaden zu halten. Er ist nämlich in Person als Angeklagter vor die hiesige Criminaldeputation des Stadtgerichts geladen, um sich wegen verschiedener Artikel in der „Germania“ zu verantworten, und sind hierzu mehrere Termine zu Anfang nächsten Monats festgesetzt.

Bei dem Verkaufe eines Grundstücks, auf dem ein Altentheil haftete, hatte der Käufer die Bedingung gestellt, daß der Verkäufer sich für den Fall, daß das verkaufte Grundstück wegen des Ausgedingtes angegriffen und zum Verkauf gebracht werden sollte, zur Erstattung des Kaufgeldes verpflichtet sein sollte. Dieser Fall war eingetreten, das Grundstück war wegen des Ausgedingtes nicht nur angegriffen, sondern sogar subhastirt, jedoch von dem zeitigen Besitzer in der Subhastation wieder erstanden worden. Letzterer hatte jedoch keine Eile mit der Geltendmachung seiner durch den Kaufvertrag erworbenen Rechte, lagte vielmehr erst nach längerem Jahren auf Rückzahlung des Kaufgeldes und wurde mit seiner Klage in zwei Instanzen abgewiesen, weil der Gewährleistungsanspruch bereits verjährt sei. Auf die vom Kläger eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde hat das Obertribunal jedoch das zweite Erkenntniß vernichtet und dem Klageantrage gemäß erkannt. In dem principiel wichtigen Erkenntniß ist ausgeprochen, daß zwar bei Gewährleistungen, wie sie das Gesetz kennt, die kürzere Verjährungsfrist eintritt und das Nichts darauf ankommt, ob diese wirklichen Gewährleistungsansprüche in einem Verträge noch besonders garantiert sind oder nicht. Allein es fielen doch unter die Rubrik „Gewährleistung“ nur diejenigen Ansprüche, welche wegen einer nicht gewährten, ausdrücklich zugesicherten, oder selbstverständlichen Beschaffenheit — natürlicher oder rechtlicher — der Sache, welche Gegenstand des Vertrages gewesen, dem Unternehmer auf nachträgliche Gewährleistung der bezüglichen Beschaffenheit oder auf Vergütung dafür oder auf Rücktritt vom Verträge aus diesem Grunde nach den Gesetzen zuzuführen. Nicht aber fielen hierunter besondere contractliche Zusicherungen, welche entweder über den Kreis dieser Ansprüche hinausgehende Festsetzungen begründeten oder die Folgen der Nichtgewähr der verprochenen Beschaffenheit der Sache — sei dies nun eine natürliche oder juristische — besonders gestalteten. Sobald dergleichen besondere Abmachungen von den Contractanten getroffen seien, unterliegen die hieraus hervorgeringenden Ansprüche, weil sie nicht mehr unter den gesetzlichen Begriff der Leistung der Gewähr zu bringen, sondern selbstständige Leistungen aus besonderen contractlichen Festsetzungen seien, den allgemeinen Vorschriften über die Verjährung, in der Regel also der dreißigjährigen Verjährung.

Es ist eine durchaus irrige Ansicht, daß das Geld heutzutage entwerthet sei und keine Rolle mehr spiele; daß das schöne Metall sogar in Börsentreiben, in welchen es bekanntlich spielend gewonnen wird, seine alte Macht verliere, und daß bei gewissen Rabobs „in Geldsachen nach wie vor die Gemüthlichkeit aufhöret“, beweist folgende wahre Geschichte. Ein solider, und vielleicht grade als solcher nicht „groß“ gewordener hiesiger Kaufmann M. bestimmte seinen Sohn